

Vorlage Nr. 15/1904

öffentlich

Datum: 06.09.2023
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Herr Schmitz

Landesjugendhilfeausschuss 21.09.2023 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2024: Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 und 086 (Produktbereich 05, Soziales)

Kenntnisnahme:

Der Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 und 086 (Produktbereich 05, Soziales) wird gemäß Vorlage Nr. 15/1904 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

in Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die Verwaltung hat für den Haushalt 2024 die für die Aufgabenerfüllung des LVR-Dezernates 4, Kinder, Jugend und Familie, erforderlichen finanziellen Bedarfe geplant.

Prägend für die Planungen ist die seit dem 01.01.2020 durchgeführte Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die weitere Entwicklung der darin vorgesehenen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in den kommenden Jahren. Gleichzeitig wird der Überführungsprozess von der bisherigen Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK-Förderung) in das gesetzliche System des Bundesteilhabegesetzes fortgesetzt.

Insgesamt ergibt sich für das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, folgendes Bild der Aufwendungen nach Abzug der Erträge für das Haushaltsjahr 2024:

PG	Bezeichnung	2024
049	Dezentraler Service- und Steuerungsdienst	4.521.851,59 €
051	Hilfen für Kinder und Familien	8.127.931,96 €
052	Jugend	12.088.851,00 €
074	Elementarbildung/Soziale Teilhabe	211.197.214,00 €
086	Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX	72.563.388,32 €
Gesamt		308.499.236,87 €

Begründung der Vorlage Nr. 15/1904:

1. Vorbemerkung

Das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, führt als Landesjugendamt die ihm obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und seit dem 01.01.2020 die Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers nach dem SGB IX für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt aus.

Den Schwerpunkt der umfassenden Haushaltsplanungen bilden dabei die gesetzlichen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung, die sich in den Produktgruppen (PG) 074 und 086 wiederfinden und der dynamischen Entwicklung im Rheinland und den gesetzlichen Zielen der Eingliederungshilfe Rechnung tragen. Ferner realisiert die Planung den sukzessiven Überführungsprozess der bisherigen finanziellen Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK-Förderung) in das gesetzliche System des BTHG (SGB IX).

2. LVR-Haushalt

2.1 Überblick

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Entwurf der Erträge und der Aufwendungen je PG für das Haushaltsjahr 2024:

PG	Erträge	Aufwendungen
049	0 €	4.521.851,59 €
051	100.000,00 €	8.227.931,96 €
052	1.610.000,00 €	13.698.851,00 €
074	2.000.000,00 €	213.197.214,00 €
086	0 €	72.563.388,32 €
Gesamt	3.710.000 €	312.209.236,87 €

Die Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

Zuwendungen und allg. Umlagen	1.410.000,00 €
Sonstige Transfererträge	2.000.000,00 €
Erträge aus Kostenerst. & Kostenumlagen	300.000,00 €

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Personalaufwendungen	30.326.859,36 €
Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	6.870.750,51 €
Bilanzielle Abschreibungen	11.633,00 €
Transferaufwendungen	274.657.944,00 €
Sonst. ordentliche Aufwendungen	342.050,00 €

2.2 Produktbereich 05, Soziales

2.2.1 Produktgruppe 074, Elementarbildung/Soziale Teilhabe

Mit den in dieser PG geplanten finanziellen Mitteln werden folgende Ziele in heilpädagogischen und Regel-Kitas verfolgt:

- mittels heilpädagogischer Leistungen sollen die Selbständigkeit von Kindern mit (drohender) Behinderung erhöht und ihre Gemeinschaftsfähigkeit entwickelt und gefördert werden,
- heilpädagogische Leistungen sollen u.a. dabei helfen, verschiedenste Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu beheben und die soziale Teilhabe zu verbessern und
- diese Leistungen sollen handlungs- und alltagsorientiert, d.h. eingebettet in die Lebenswelt eines Kindes erfolgen.

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Erträge	2.000.000,00 €
Aufwendungen	213.197.214,00 €

Diese Aufwendungen gliedern sich im Detail wie folgt auf:

Inklusive Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten inkl. Fahrtkosten	45.147.200,00 €
Individuelle heilpädagogische Leistungen in heilpädagogischen Kindertagesstätten	2.500.000,00 €
Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten	4.700.000,00 €
Individuelle heilpädagogische Leistungen in Regelkindertagesstätten	50.000.000,00 €
Heilpädagogische Leistungen gemäß § 79 SGB IX	110.849.200,00 €
Abschreibungen	814,00 €

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Eingliederungshilfe völlig neu strukturiert und damit einen Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, gesetzt. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat das BTGH zusätzliche Aufgaben, die im LVR-Dezernat 4 wahrgenommen werden, mit sich gebracht:

- Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX in Regelkindertagesstätten (sog. Basisleistung I)
- Individuelle heilpädagogische Leistungen in Regelkindertagesstätten nach § 79 SGB IX

- Leistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 42 SGB IX (sog. Komplexleistungen) sowie heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung nach § 79 SGB IX

Zu den für 2024 geplanten drei größten Aufwandsblöcken der obigen Tabelle ist im Einzelnen folgendes anzumerken:

- Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX in Regelkindertagesstätten (sog. Basisleistung I)

Für die Haushaltsplanung 2024 der heilpädagogischen Leistungen (Basisleistung I) sind zwei Faktoren ausschlaggebend, zum einen kontinuierlich steigende Fallzahlen, zum anderen die Umsetzung der Regelungen des Landesrahmenvertrages durch die Kindertageseinrichtungen. Festzustellen ist, dass im Rheinland viele Kindertageseinrichtungen bestrebt sind, inklusive Betreuungsangebote zu ermöglichen, indem sie ihre Konzeptionen auf die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung ausrichten. Auf diese Weise erhalten viele Kinder mit (drohender) Behinderung die Chance, wohnortnah im Sozialraum gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern aufzuwachsen, was der gesetzlichen Intention des BTHG gerecht wird. Feststellbar ist weiterhin, dass die Kindertageseinrichtungen momentan wenige Kinder mit (drohender) Behinderung aufnehmen, mit der Folge, dass nach den Regelungen des Landesrahmenvertrages höhere Pauschalen für die betroffenen Kinder mit einer (drohenden) Behinderung zu finanzieren sind und sich somit die Aufwendungen in der Haushaltsplanung erhöhen.

- Individuelle heilpädagogische Leistungen

Die individuellen heilpädagogischen Leistungen werden gewährt, wenn die Leistungen der Basisleistung I nicht ausreichen, die Teilhabebedarfe der Kinder mit (drohender) Behinderung zu decken. In den ersten Jahren der Aufgabenübertragung hat der LVR feststellen müssen, dass bei den Fällen, die der LVR von der örtlichen Ebene mit der Aufgabenübertragung finanziell abwickelt – auch damit es nicht zu einer Leistungsunterbrechung für die Kinder kommt – eine Vielzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung einen sehr hohen Förder- und Teilhabebedarf haben. Im Zuge der Bedarfsermittlung durch das Fallmanagement unterliegen die Anträge einem neuen gesetzlichen Verfahren. Der LVR geht bei der Haushaltplanung 2024 davon aus, dass sich – auch vor dem Hintergrund des Regelbetriebes – die Aufwendungen gegenüber den Vorjahren reduzieren werden.

- Heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen

Die geplanten Mittel zur Finanzierung der Leistungsentgelte heilpädagogischer Gruppen und Einrichtungen folgt der Vereinbarung der Vertragsparteien im Landesrahmenvertrag, die exklusive Leistungserbringung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen im Rheinland zunächst auf der Basis der bisherigen Regelungen befristet fortzuführen. Die Planung 2024 ist gegenüber 2023 leicht zurückgehend, da sich bereits einzelne Einrichtungen bzw. Gruppen auf den Weg in eine inklusive Betreuung begeben haben.

Um eine bedarfsdeckende Leistung für die Kinder mit erhöhtem Teilhabe- und Förderbedarf und eine wirtschaftliche Leistungserbringung nicht zu gefährden, können die heilpädagogischen Gruppen bis zum 31.07.2029 im bisherigen System der Eingliederungshilfe weitergeführt werden. Die beiden Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verfolgen gemeinsam das Ziel der Vereinbarung einer Basisleistung II zur Weiterentwicklung der bisherigen exklusiven in eine inklusive Betreuung von Kindern mit erhöhtem Teilhabe- und Förderbedarf.

2.2.2 Produktgruppe 086, Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX

Die hierdurch finanzierten Leistungen zielen auf

- eine möglichst umfassende Entfaltung der Kompetenzen des Kindes in seinem Lebensalltag, die Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten in diesem Prozess und die möglichst umfassende Teilhabe des Kindes und seiner Familie am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der Inklusion,
- die Leistungserbringung aus einer Hand und
- die interdisziplinär aufeinander abgestimmten Förder-, Therapie- und Beratungsangebote innerhalb der Komplexleistung.

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Erträge	0 €
Aufwendungen	72.563.388,32 €

Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW ist der LVR ab dem 01.01.2020 auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen (vgl. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW) zuständig.

Die „Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder“ werden als Komplexleistung Frühförderung bezeichnet. Diese Leistungen umfassen gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderverordnung (FrühV) Leistungen der medizinischen Rehabilitation und heilpädagogische Leistungen. Ergänzt werden diese Leistungen durch die Beratung der Erziehungsberechtigten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Leistungserbringer für die Komplexleistung Frühförderung sind anerkannte interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum, wie zum Beispiel Sozialpädiatrische Zentren (SPZ).

Die solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung werden z.B. durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen oder Sozialpädiatrische Zentren erbracht.

Nach dem Ende der Heranziehung der Mitgliedskörperschaften zur Weiterbearbeitung der von ihnen vor dem 01.01.2020 bewilligten Fälle ist der LVR nunmehr seit dem 01.08.2022 alleine für alle Fälle der beiden Frühförderleistungen zuständig.

Die Frühförderung war in den zurückliegenden Jahren durch die kontaktbeschränkenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona Pandemie betroffen. Seit der schrittweisen Rückkehr in den Regelbetrieb ist eine Fallzahlsteigerung bei den solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung und der interdisziplinären Frühförderung festzustellen.

Innerhalb der Aufwendungen sind folgende große Blöcke enthalten:

- Die Aufwendungen für die interdisziplinäre Frühförderung wurden 2024 mit 39.858.000,00 € eingeplant.
- Für die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung ergeben sich Aufwendungen in 2024 in Höhe von 20.717.000,00 €.

- Die Aufwendungen für das zur Bearbeitung der Eingliederungshilfe tätige Personal belaufen sich auf 11.938.753,32 €.

2.3 Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

2.3.1 Produktgruppe 049, dezentraler Service- und Steuerungsdienst

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Erträge	0 €
Aufwendungen	4.521.851,59 €

Zum Aufgabengebiet dieser Produktgruppe gehören die Querschnittsaufgaben sowie der Personalrat des LVR-Dezernates 4. Diese Aufgaben werden als Steuerungsunterstützung des LVR-Dezernenten Kinder, Jugend und Familie sowie der die Fachaufgaben bearbeitenden Organisationseinheiten ausgeführt.

Die Personalaufwendungen belaufen sich 2024 auf 2.162.485,08 €.

Für die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden für 2024 Mittel in Höhe von 2.310.050,51 € eingeplant, die insbesondere der Bereitstellung der IT-Leistungen dienen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf 44.600,00 €. Diese Mittel sind u.a. für Mitgliedschaften des Landesjugendamtes, für Repräsentation und für Gästebewirtung (LR 4 und FBL 41) veranschlagt. Zudem Haushaltsmittel für den Personalrat.

Die Abschreibungen sind 2024 mit 4.716,00 € angesetzt.

2.3.2 Produktgruppe 051, Hilfen für Kinder- und Familien

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Erträge	100.000,00 €
Aufwendungen	8.227.931,96 €

Mit dieser PG werden im Wesentlichen die Aufgaben der Beratung von und Aufsicht über Kindertagesstätten sowie die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der in Kindertagesstätten eingesetzten Mittel der Eingliederungshilfe abgebildet.

Es sind Erträge in Höhe von 100.000,00 € eingeplant. Diese resultieren aus Personalkostenerstattungen des Landes.

Die Personalaufwendungen belaufen sich auf 8.139.453,96 €.

2024 sind Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen über 16.500,00 € eingeplant. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind mit 69.550,00 € angesetzt. Dabei sind darin die Kosten für Dienstreisen, die unter anderem im Rahmen der Aufsichtspflicht und des gesetzlichen Beratungsauftrags des LVR-Landesjugendamtes für den Bereich der Kindertagesstätten anfallen, mit 20.000 € eingeplant. 2024 sind in den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ferner 23.500,00 € für Veranstaltungen und Events eingeplant.

Die bilanziellen Abschreibungen sind 2024 mit 2.428,00 € eingeplant.

2.3.3 Produktgruppe 052, Jugend

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Erträge	1.610.000,00 €
Aufwendungen	13.698.851,00 €

Der Gesamtbetrag der Erträge ist ausnahmslos zweckgebunden und setzt sich wie folgt zusammen:

Erstattungen des Landes für Personalkosten	250.000,00 €
Zuweisungen der Sozial- und Kulturstiftung	320.000,00 €
Zuweisungen des Bundes (Personalkosten)	420.000,00 €
Zuweisungen des Landes (Personalkosten)	570.000,00 €
Sonstige Personalkostenerstattungen	50.000,00 €

Zu den wesentlichen Aufgaben, die über diese PG finanziert werden, gehören die (Fach-) Beratung der örtlichen Träger der Jugendhilfe, die Erstattung von Jugendhilfeleistungen durch den LVR als überörtlicher Träger der Jugendhilfe sowie die Aufsicht über stationäre Einrichtungen der erzieherischen Hilfen.

2024 sind Personalaufwendungen in Höhe von 8.086.167,00 € eingeplant.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich 2024 auf 4.539.200,00 €. Darin sind als größter Posten (2024: 4.500.000,00 €) die Erstattung von Jugendhilfeleistungen durch den LVR als überörtlicher Träger der Jugendhilfe an die rheinischen Jugendämter nach SGB VIII enthalten.

Transferaufwendungen wurden mit 886.544,00 € eingeplant. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf 183.400,00 €.

Die Abschreibungen belaufen sich 2024 auf 3.540,00 €.

3. Bewirtschaftung von Mitteln des Landeshaushaltes

Das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, bearbeitet ferner die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Aufgaben, durch die Mittel des Landes NRW an Träger und Einrichtungen auf deren Antrag bewilligt werden. Dabei handelt es sich um Landesmittel in Höhe von insgesamt ca. 2,825 Mrd. € in 2023. Das auf den für die Bearbeitung eingerichteten Stellen eingesetzte Personal wird aus dem LVR-Haushalt finanziert.

PG	Organisationseinheit und Aufgabe	Anzahl Stellen	Personalaufwand 2023 (gerundet)
049	41.10 Haushalt	4,0	266.000,00 €
051	42.12 Betriebs- und Personalkostenförderung Beratungsstellen, Familienbildungsstätten	9,5	709.000,00 €
051	42.30 Investitions- und Betriebskostenförderung von Kindertagesstätten	20,0	1.525.000,00 €
052	43,12 Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan	12,0	896.000,00 €
052	43.21 Überörtliche Kostenerstattung	11,0	815.000,00 €
Summe		56,5	4.211.000,00 €

Das für die Aufgaben Landesstelle zur Verteilung unbegleitet geflüchteter Minderjähriger, Zentralstelle FÖJ sowie für einzelne Fachberatungsaufgaben und Einzelförderprogramme auf hierfür eingerichteten Stellen eingesetzte Personal wird im Umfang von 30,5 Stellen durch das Land NRW vollständig und im Umfang von 4 Stellen teilweise refinanziert.

In Vertretung

D a n n a t